

Wahlbekanntmachung Nr. 3

Kommunalwahlen am 12. September 2021 in der Stadt Garbsen

Am 12. September 2021 sind in der Stadt Garbsen der Rat und die Ortsräte der Stadt Garbsen zu wählen. Gemäß § 16 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKWG) gebe ich bekannt:

Aufgrund von § 16 NKWG fordere ich auf, Wahlvorschläge zu den vorgenannten Wahlen möglichst frühzeitig bei der Stadt Garbsen - Wahlamt -, Rathausplatz 1, 30823 Garbsen, Trakt C, Zimmer C.U.07, 05131/707523 einzureichen. Die Einreichungsfrist endet gemäß § 21 Abs. 2 NKWG am 48. Tag vor der Wahl am Montag, dem 26.07.2021, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist).

1. Wahl des Rates

Es sind 42 Ratsfrauen und Ratsherren zu wählen. Die Wahl der Ratsfrauen und Ratsherren erfolgt in 4 Wahlbereichen:

Wahlbereich I: Wahlbezirke 1 – 11 und 13 Stadtteile Havelse - Grenze Mittellandkanal, Auf der Horst und anteilig Altgarbsen

Wahlbereich II: Wahlbezirke 12 und 14 - 23 Stadtteile Altgarbsen, Garbsen-Mitte sowie anteilig Berenbostel

Wahlbereich III: Wahlbezirke 24 - 36 Berenbostel ohne WBZ 23, Stelingen

Wahlbereich IV: Wahlbezirke 37 - 50 Stadtteile Heitlingen, Osterwald u.E., Osterwald o.E., Meyenfeld, Frielingen, Horst, Schloß Ricklingen

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf gemäß § 21 Abs. 4 NKWG für jeden Wahlbereich höchstens 14 Bewerberinnen und Bewerber enthalten. Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder eines wählbaren Bewerbers nach § 21 Abs. 5 NKWG enthalten.

2. Wahl der Ortsräte

Für jede der 4 Ortschaften in Garbsen wird ein Ortsrat gewählt:

Ortschaften	Ortsrat	zu wählende Vertreter und Vertreterinnen	Höchstzahl der zu benennenden Bewerberinnen und Bewerber für einen Wahlvorschlag
Garbsen, umfassend die Stadtteile Altgarbsen, Auf der Horst, Havelse und Garbsen-Mitte im Bereich der Gemarkung Garbsen	Garbsen	13	18
Berenbostel, umfassend die Stadtteile Berenbostel, Stelingen und Garbsen-Mitte im Bereich der Gemarkung Berenbostel	Berenbostel	11	16
Horst, umfassend die Stadtteile Frielingen, Horst, Meyenfeld und Schloß Ricklingen	Horst	9	14
Osterwald, umfassend die Stadtteile Heitlingen, Osterwald o. E. und Osterwald u.E.	Osterwald	9	14

Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder eines wählbaren Bewerbers nach § 21 Abs. 5 NKWG enthalten.

3. Einreichung der Wahlvorschläge

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einer wahlberechtigten Einzelperson (Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerbern) eingereicht werden. Die Wahlvorschläge müssen von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von 3 Wahlberechtigten der Wählergruppen oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein. Parteien und Wählergruppen haben zu bestätigen, dass die Bewerberinnen und der Bewerber unter Beachtung des § 24 Abs. 1 und 2 NKWG aufgestellt worden sind. Hinsichtlich der Form und des Inhalts der Wahlvorschläge verweise ich auf die § 21 NKWG und § 32 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO).

3.1 Unterstützungsunterschriften

Wahlvorschläge müssen außerdem gem. § 21 Abs. 9 NKWG

- für die **Wahl des Rates** der Stadt Garbsen in jedem der 4 Wahlbereiche von mindestens 30 Wahlberechtigten des Wahlbereichs,
- für die **Ortsratswahl in der Ortschaft Garbsen** von mindestens 30 Wahlberechtigten des Wahlgebietes der Ortschaft,
- für die **Ortsratswahlen in den Ortschaften Berenbostel, Horst und Osterwald** von mindestens 20 Wahlberechtigten des Wahlgebietes der jeweiligen Ortschaft,

unter Beachtung der Vorschriften des § 32 Abs. 2 NKWO persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Formblätter für die Unterstützungsunterschriften werden auf Anforderung von der Wahlleitung kostenfrei ausgegeben.

3.2 Folgende Parteien und Wählergruppen sind in der Stadt Garbsen von der Verpflichtung der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU),
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
- Freie Demokratische Partei (FDP),
- DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
- Alternative für Deutschland (AfD)
- Die Unabhängigen Garbsen (Die Unabhängigen) gilt die Unterschriftsbefreiung nur für die Wahl zum Rat und für die Ortsratswahl in den Ortschaften Berenbostel, Horst und Garbsen.

3.3 Wahlanzeige

Parteien, die nicht genannt sind und insoweit die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nrn. 2 und 3 NKWG nicht erfüllen, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie ihre Beteiligung an der Wahl mit den erforderlichen Unterlagen bis zum 14.06.2021 bei der Niedersächsischen Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover, angezeigt haben (Wahlanzeige gem. § 22 Abs. 1 NKWG) und der Landeswahlausschuss die Parteieigenschaft anerkannt hat. Der Wahlanzeige sind ein Abdruck der Satzung und des Programms sowie der Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen. Ist ein Landesvorstand nicht bestellt, ist ein Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Bundesvorstand beizufügen.

4. Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der/s Bürgermeisterin/Bürgermeisters der Stadt Garbsen

Am 12. September 2021 findet die Direktwahl für die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters statt. Für eine etwaige Stichwahl ist der 26. September 2021 festgelegt. Wahlzeit ist jeweils von 8:00 bis 18:00 Uhr.

Gemäß § 45 b Abs. 4 NKWG fordere ich auf, Wahlvorschläge zu der vorgenannten Wahl möglichst frühzeitig bei der Stadt Garbsen - Wahlamt -, Rathausplatz 1, 30823 Garbsen, Trakt C, Zimmer C.U.07, 05131/707523 einzureichen. Die Einreichungsfrist endet gemäß § 21 Abs. 2 NKWG am 48. Tag vor der Wahl am Montag, dem 26.07.2021, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist).

Die Wahlvorschläge für die Direktwahl sollen nach amtlichem Muster eingereicht werden. Inhalt und Form der Wahlvorschläge müssen den Vorschriften des § 45 d NKWG sowie der §§ 32 ff. NKWO entsprechen. Die Vordrucke für das Einreichungsverfahren stellt die Gemeindegewahlleitung auf Antrag zur Verfügung.

Jeder Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe, von der wahlberechtigten Einzelperson oder, bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson, von dieser selbst unterzeichnet sein.

Jeder Wahlvorschlag muss außerdem von mindestens 210 Wahlberechtigten des zuständigen Wahlgebiets persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (sog. Unterstützungsunterschriften). Eine wahlberechtigte Person darf für jede Direktwahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Stadt Garbsen hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Hat jemand für eine Direktwahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Stadt Garbsen nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind (§ 45 d Abs. 3 NKWG).

Die Unterstützungsunterschriften dürfen nur auf amtlichen Formblättern geleistet werden, die von der Gemeindegewahlleitung auf Antrag ausgegeben werden.

Unterstützungsunterschriften sind für die bisherige Amtsinhaberin oder den bisherigen Amtsinhaber (§ 45 d Abs. 4 NKWG) nicht erforderlich. Außerdem sind gemäß § 45 d Abs. 4 i.V.m. § 21 Abs. 10 NKWG für die unter Ziffer 3.2 genannten Parteien, Wählergruppen und Einzelwahlvorschläge keine Unterschriften erforderlich. Die unter § 22 Abs. 1 NKWG fallenden Parteien werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen. Die Wahlanzeige ist bis zum 14.06.2021 bei der Niedersächsischen Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover, einzureichen.

Garbsen, den 04. Februar 2021

Der Gemeindegewahlleiter

gez. Michael Nack